

Auf Grund § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405); geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), mit Genehmigung des Landratsamtes Erding vom 06.12.2019, erlässt der Wasserbeschaffungsverband Gatterberg Gruppe (WBV) folgende

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg Gruppe

Inhaltsübersicht

<u>Erster Teil</u> Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck	<u>Zweiter Abschnitt</u> Verbandsbeiträge
§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck	§ 10 Verbandsbeiträge § 11 Beitragstatbestand § 12 Öffentliche Last § 13 Beitragsmaßstab
<u>Zweiter Teil</u> Allgemeine Vorschriften für den Verband, Aufgabe, Unternehmen	
§ 2 Aufgabe § 3 Unternehmen, Plan	§ 14 Ermittlung des Beitragsverhältnisses § 15 Erhebung der Verbandsbeiträge
<u>Dritter Teil</u> Rechtsverhältnisse des Verbandes zu seinen Mitgliedern und Dritten	§ 16 Zwangsmittel und Ordnungsgewalt
<u>Erster Abschnitt</u> Mitgliedschaft, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht	<u>Dritter Abschnitt</u> Benutzung von Grundstücken
§ 4 Mitglieder, Anspruch auf Mitgliedschaft § 5 Mitgliederverzeichnis § 6 Aufhebung der Mitgliedschaft § 7 Verfahren § 8 Auskunftspflicht § 9 Verschwiegenheitspflicht	§ 17 Benutzung von Grundstücken dinglicher Mitglieder § 18 Ausgleich für Nachteile § 19 Ausgleichsverfahren § 20 Anspruch auf Grundstückserwerb

Vierter Abschnitt**Verbandsschau**

- § 21 Verbandsschau
- § 22 Durchführung der Verbandsschau

Vierter Teil**Verbandsverfassung**

- § 23 Organe
- § 24 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses
- § 25 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 26 Einberufung des Verbandsausschusses
- § 27 Sitzung des Verbandsausschusses
- § 28 Niederschrift
- § 29 Beschlussfassung
- § 30 Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes
- § 31 Amtszeit, Entschädigung
- § 32 Aufgaben des Vorstandes
- § 33 Sitzungen des Vorstandes
- § 34 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 35 Aufgaben des Vorstandes

Fünfter Teil**Satzungsänderung**

- § 36 Änderung der Satzung
- § 37 Auflösung des Verbandes

Sechster Teil**Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung**

- § 38 Haushaltsplan
- § 39 Überschreiten des Haushaltsplans
- § 40 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben
- § 41 Aufnahme und Tilgung von Darlehen
- § 42 Kassenkredite
- § 43 Rechnungslegung und Prüfung

Siebter Teil**Verfahrensvorschriften**

- § 44 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 45 Anordnungsbefugnis
- § 46 Durchsetzung von Anordnungen
- § 47 Rechtsbehelfe

Achter Teil**Aufsicht**

- § 48 Staatliche Aufsicht
- § 49 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Neunter Teil**Inkrafttreten**

- § 50 Inkrafttreten

Erster Teil
Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck

1. Der Verband führt den Namen **Wasserbeschaffungsverband Gatterberg Gruppe** (nachfolgend Verband genannt).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Sankt Wolfgang, Raiffeisenstraße 10, Gemeinde Sankt Wolfgang, Landkreis Erding.
3. Zum Verbandsgebiet gehören die Gemeinde Sankt Wolfgang und Teilgebiete der Stadt Dorfen, der Gemeinde Kirchdorf, der Gemeinde Obertaufkirchen, des Marktes Isen und der Gemeinde Lengdorf. Das genaue Verbandsgebiet ist dem Plan, der in der Geschäftsstelle ausliegt, zu entnehmen.
4. Er ist ein Wasser- und Bodenverband i. S. des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991, BGBl. Nr. 11, Seite 405.
5. Der Verband betreibt im Verbandsgebiet eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung. Der Verband ist gem. § 1 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Der Verband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht; er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
6. Der Verband regelt seine Rechtsverhältnisse und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern durch diese Satzung sowie speziell die Abgabe von Wasser durch die Wasserbezugsordnung (WBO) und die zu leistenden Beiträge und Gebühren durch die Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserbezugsordnung (BGO-WBO).

Zweiter Teil
Allgemeine Vorschriften für den Verband
Aufgabe, Unternehmen

§ 2
Aufgabe

1. Der Verband hat die Aufgabe, die Mitglieder, entsprechend den Vereinbarungen mit den im Verbandsgebiet belegenen Gemeinden, mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie Wasser, soweit tatsächlich vorhanden, nach den anerkannten Regeln der Technik möglich und hygienisch vertretbar, für Feuerlöschzwecke zur Erstversorgung im Verbandsgebiet zur Verfügung zu stellen.
2. Hierzu errichtet, betreibt und unterhält der Verband die erforderlichen Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Fortleitung und Verteilung des Wassers sowie für Feuerlöschzwecke die notwendigen Hydranten.

§ 3
Unternehmen, Plan

1. Unternehmen des Verbands im Sinne dieser Satzung sind die zur Erstellung, Unterhaltung und den Betrieb der zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen wie Brunnen, Quelfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband diese Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist die Bereitstellung und Unterhaltung der für Feuerlöschzwecke sonstigen Anlagen und Einrichtungen.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen). Das Führen des Plans, die Aktualisierung der Unterlagen und die Aufbewahrung ist Angelegenheit des Verbandes.
3. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung des Plans sowie die jeweilige Aktualisierung.
4. Der Verband führt ein Verzeichnis der Anlagen, aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich ist. Die Aufbewahrung und Verteilung erfolgt wie beim Plan (Abs. 2 und 3).

Dritter Teil
Rechtsverhältnisse des Verbandes zu seinen Mitgliedern
und Dritten

Erster Abschnitt
Mitgliedschaft, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht

§ 4
Mitglieder, Anspruch auf Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied. Sie haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen, der sie vertritt.
2. Mitglieder des Verbandes sind auch die Städte/Märkte und Gemeinden des Verbandsgebietes. Sie werden vertreten durch den/die Bürgermeister/-in oder den/die jeweilige(n) Vertreter(in) im Amt.
3. Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in den Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§ 7 Nr. 1) gem. §§ 23, 25 WVG.
4. Die in Nr. 3 Satz 1 Aufgeführten können durch die Aufsichtsbehörde auch gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft herangezogen werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsaufgaben notwendig ist. Entsprechendes gilt auch für die Erweiterung einer bestehenden Mitgliedschaft.

§ 5
Mitgliederverzeichnis

1. Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das vom Vorstandsvorsteher auf dem Laufenden gehalten wird. Ausscheidende Verbandsmitglieder haben dem Verband ihren Rechtsnachfolger mitzuteilen. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Aufsichtsbehörde erhält auf Anforderung eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 6
Aufhebung der Mitgliedschaft

1. Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind.

Nachteile für den Verband sind insbesondere Anlagen oder Grundstücke, von denen nachteilige Einwirkungen auf das Verbandsunternehmen ausgehen oder zu erwarten sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 WVG).

2. Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand (§ 7 Nr. 1). Die Absicht des Vorstandes, dem Antrag auf Aufhebung stattzugeben, ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten aus den in Nr. 1 Satz 2 genannten Gründen widersprechen. Widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.
3. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbands und des betreffenden Verbandsmitglieds festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

§ 7 **Verfahren**

1. Vor einer Entscheidung nach § 4 Nr. 3 und § 6 Nr. 2 hat der Vorstand den Verbandsausschuss zu hören.
2. Vor einer Heranziehung als Mitglied oder einer Erweiterung der Mitgliedschaft nach § 4 Nr. 4 hat die Aufsichtsbehörde den Vorstand sowie die potentiellen Verbandsmitglieder bzw. die Verbandsmitglieder, deren Mitgliedschaft erweitert werden soll, anzuhören.
3. Sind mehr als 50 Verbandsmitglieder oder künftige Verbandsmitglieder zu hören, kann die Anhörung durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit ersetzt werden; dies ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 **Auskunftspflicht**

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden nach vorheriger Ankündigung.
2. Die in Nr. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
3. Die Auskunftspflicht i.S. der Nr. 1 und 2 gilt auch für Personen, die, ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können, mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnisse verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes sowie Personen im Sinne des § 8 Nr. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Zweiter Abschnitt Verbandsbeiträge

§ 10

Verbandsbeiträge

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
Zur kontinuierlichen Aufgabenerfüllung gehört auch die Bildung finanzieller Rücklagen in handlungsfähiger Höhe (z.B. in Höhe der Ausgaben des jeweiligen Verwaltungshaushalts).
2. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge in Form von Geld. Es werden Beiträge und Gebühren erhoben. Mit den Beiträgen soll im Wesentlichen der durch Kredite und Zuwendungen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung oder Erneuerung der Verbandsanlagen finanziert werden.
3. Die Umlage der Kosten für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen regelt die Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserbezugsordnung (BGO-WBO).
4. Die Beitragsbemessung erfolgt unter den Grundsätzen des Vorteilsgedankens und der Gleichbehandlung (§ 30 Abs. 1 WVG).
5. Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage von dem Unternehmen des Verbands einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
6. Die Beitragspflicht nach den Nummern 1 und 3 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.
7. Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser oder für ein Schöpfwerk zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsbeitragskosten frei.
8. In besonderen Härtefällen kann der Verband eine vollständige Befreiung von der Verbandsbeitragszahlung aussprechen. Über die teilweise Befreiung entscheidet der Vorstand. Über eine vollständige Befreiung entscheidet der Verbandsausschuss. Die Befreiung kann auch mit Vereinbarungen oder Bedingungen verbunden oder mit Auflagen versehen werden.

§ 11 **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 5 Wasserbezugsordnung (WBO) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Der Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 9 WBO an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 12 **Öffentliche Last**

Die Pflicht zur Entrichtung der einmaligen Beiträge und Gebühren der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen; bei Wohnungs- und Teileigentum ruht sie auf dem Wohnungs- und Teileigentum. Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband persönlich weiter für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge und Gebühren. Die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht.

§ 13 **Beitragsmaßstab**

Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbands haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserbezugsordnung (BGO-WBO).

§ 14 **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

1. Der Vorstand ermittelt die Beiträge, die sich für jedes Verbandsmitglied unter Beachtung des Beitragsmaßstabs je nach Grundstücksgröße und Geschossfläche ergeben.
2. Der Verbandsausschuss legt rechtzeitig die Verhältniszahlen für die Berechnung des Beitrags, der Grund- und Verbrauchsgebühr für den Berechnungszeitraum fest.

§ 15

Erhebung der Verbandsbeiträge

1. Für die Berechnung und Erhebung der Beiträge i.S. des § 10 Nr. 2 und § 13 gilt die Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserbezugsordnung (BGO-WBO).
2. Die Verbandsbeiträge werden durch Beitragsbescheid erhoben. Regelmäßig wiederkehrende, laufende Verbandsbeiträge werden im Abbuchungsverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.
3. Jedem Verbandsmitglied wird auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen gewährt.

§ 16

Zwangsmittel und Ordnungsgewalt

1. Anordnungen des Verbandes, die auf den Bestimmungen der Verbandssatzung oder der Wasserbezugsordnung beruhen, können mit Zwangsgeld versehen werden.
2. Wird einer auf Bescheid beruhenden Geldforderung des Verbandes (Leistungsbescheid) nicht rechtzeitig entsprochen, so kann ein Säumniszuschlag nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben werden.
3. Die auf den Verbandssatzungen – und –ordnungen beruhenden Anordnungen und Forderungen des Verbandes werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens vollstreckt. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

Dritter Abschnitt Benutzung von Grundstücken

§ 17

Benutzung von Grundstücken dinglicher Mitglieder

1. Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen (§ 4 Nr. 3), zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zum Durchleiten von Wasser (Wasserleitungen) und für Bauwerke im Leitungsnetz (z.B. Pumpwerke, Wasserzählerschächte).
2. Der Vorstand stellt bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem duldenden Verbandsmitglied fest, in welchem Umfang dessen Grundstück in Anspruch genommen wird.

§ 18

Ausgleich für Nachteile

1. Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken i.S.d. § 17 Nr. 1 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann dieser vom Verband einen Ausgleich verlangen.
2. Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, hat der Verband eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden Flurschadenrichtlinien des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayer. Bauernverbandes. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.

§ 19

Ausgleichsverfahren

Gegen die Festsetzung der Entschädigung durch den Vorstand kann das duldende Verbandsmitglied Widerspruch einlegen. Im Streitfall ist nach Durchführung des Vorverfahrens Anfechtungsklage bei dem für den Sitz des Verbandes örtlich zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.

§ 20

Anspruch auf Grundstückserwerb

Sind Vermögensnachteile i.S. des § 18 Nr. 1 so wesentlich, dass das benutzte Grundstück für den Betroffenen nur noch einen verhältnismäßig geringen oder keinen wirtschaftlichen Wert mehr hat, kann er verlangen, dass der Verband das Grundstück zu Eigentum erwirbt. Für die Ermittlung des Gegenwertes ist der Zeitpunkt der Benutzung des Grundstücks durch den Verband maßgeblich.

Vierter Abschnitt Verbandsschau

§ 21 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nach Bedarf statt. Hierüber entscheidet der Vorstand. Der Verbandsausschuss wählt einen Schaubeauftragten, neben dem Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher leitet im Regelfall die Verbandsschau, außer er bestimmt den Schaubeauftragten als Leiter.

§ 22 Durchführung der Verbandsschau

1. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere Gesundheitsamt und Wasserwirtschaftsamt, rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.
2. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schaubeauftragten und dem Leiter der Verbandsschau zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und den sonstigen Beteiligten bekanntzugeben.
3. Der Vorstandsvorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

Vierter Teil Verbandsverfassung

§ 23 Organe

Die Organe des Verbands sind

- a) der Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder
und
- b) der Vorstand.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Verbandsmitgliedern für fünf Jahre gewählt werden. Zugleich sind für den Fall des Ausscheidens eines Ausschussmitglieds während der Amtszeit fünf Ersatzmitglieder zu wählen; das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen rückt jeweils in den Verbandsausschuss nach.

Der gewählte Verbandsausschuss bleibt bis zur Wahl des neuen Verbandsausschusses im Amt.

2. Wahlberechtigt sind alle im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme und das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.
3. Mitglieder des Verbandsvorstands können nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist wahlberechtigt, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mind. 10% der Mitglieder anwesend sind.

Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl des Verbandsausschusses ein.

Der Wahltermin ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Pressevertretern und Gästen kann die Teilnahme vom Verbandsvorsteher erlaubt werden.

Die Wahl des Verbandsausschusses wird vom Verbandsvorsteher oder dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers oder der Aufsichtsbehörde geleitet.

Die Wahlhandlung ist grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung durchzuführen; sie kann auch in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder dafür stimmt und das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem in Zweifel gezogen wird.

5. Die Kandidaten für die Wahl zum Verbandsausschuss werden in der Mitgliederversammlung benannt.
6. In den Verbandsausschuss sind diejenigen 15 Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Die fünf Ersatzmitglieder bestimmen sich aus der Reihenfolge der nachfolgenden Anzahl der Stimmen.
7. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher, dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens Angaben über den Ort und das Datum der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden oder des Wahlleiters und das Wahlergebnis enthalten; der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste in Anlage beizufügen.
8. Der Verbandsvorsteher legt die schriftliche Aufzeichnung über die Wahl der Ausschussmitglieder der Aufsichtsbehörde vor.

§ 25

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss bestimmt, wie der Verband verwaltet wird. Die Aufgaben des Verbandsausschusses bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz (§ 49 Abs. 1 WVG) und dieser Satzung. Der Verbandsausschuss beschließt über die Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Satzung, der Ordnungen, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
3. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen einschließlich der Festsetzung der Höhe der einmaligen und laufenden Verbandsbeiträge;
4. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband (z. B. Kauf-, Miet- und Pachtverträge);
Die Beauftragung von Vorstandsmitgliedern mit regelmäßig wiederkehrenden Verbandsarbeiten (z. B. Unterhaltsarbeiten) gegen Entgelt fällt nicht unter den Begriff der „Rechtsgeschäfte“.

7. Beschlussfassung über die Gewährung von Sitzungsgeldern entsprechend § 27 Nr. 6 sowie von Entschädigungen i.S.d. § 31 Nr. 4 an Vorstandsmitglieder;
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Sitzungsgeldern entsprechend § 27 Nr. 6 sowie von Entschädigungen i. S. d. § 31 Nr. 4 an Vorstandsmitglieder;
9. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten;
10. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die dem Verbandsausschuss vom Vorstand vorgelegt werden,
11. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands;
12. Wahl des Schaubeauftragten (§ 21).

§ 26

Einberufung des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender des Verbandsausschusses. Er, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft den Verbandsausschuss schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung ein und teilt die Tagesordnung, die Tagungszeit und den Tagungsort mit.
2. Der Verbandsausschuss ist bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Ausschussmitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beantragt.
3. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist bis auf fünf Tage abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
4. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstands und bei Bedarf die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein.

§ 27

Sitzung des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände des Verbandsausschusses vor und führt in ihm den Vorsitz, bei Verhinderung sein Vertreter. Er hat im Ausschuss kein Stimmrecht.
2. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsführer und der Wasserwart des Verbandes haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen. Mitgliedern des Vorstandes kann unabhängig von der Wortmeldungsliste das Wort erteilt werden.
3. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstandes haben ein Recht auf Teilnahme, anderen Verbandsmitgliedern kann die Teilnahme vom Verbandsvorsteher gestattet werden; Pressevertretern kann die Teilnahme

vom Verbandsvorsteher erlaubt werden.

4. Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Ausschussmitglieder aufzustellen.
5. Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Verbandsausschuss über die Angelegenheiten des Verbands. Jedem Ausschussmitglied sowie der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
6. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes einen ggf. pauschalierten Ersatz ihrer Aufwendungen (Sitzungsgeld) erhalten.
7. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und ist der Verbandsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsausschussmitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsausschussmitglieder anwesend ist und dem einstimmig zustimmt.

§ 28

Niederschrift

1. Über den Verlauf der Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
3. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, vom Schriftführer und einem Mitglied des Verbandsausschusses zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält einen Abdruck der Niederschrift.

§ 29

Beschlussfassung

1. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsausschussmitglieder anwesend ist. Ist die Form und/oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Verbandsausschuss nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und die Mitglieder des Verbandsausschusses mit zwei Drittel aller anwesenden Stimmen zustimmen.
2. Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Mitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt.

§ 30

Wahl und Zusammensetzung des Verbandsvorstands

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer ersten Vorsteher/in und einem/einer zweiten Vorsteher/in, der/die zugleich Stellvertreter/in des/der ersten Vorsteher/in ist, einem/einer Kas-

sier/in, einem/einer Schriftführer/in sowie fünf ordentlichen Mitgliedern (Beisitzer). Zusätzlich sind mindestens zwei Stellvertreter/innen für die fünf Beisitzer/innen zu wählen, die im Falle des Ausscheidens eines/r Beisitzers/-in aus der Vorstandschaft, der höchsten Stimmzahl nach, in diese nachrücken.

2. Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter aus den Reihen der Verbandsmitglieder für die in der Satzung vorgeschriebene Zeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, wählt der Verbandsausschuss auch den Verbandsvorsteher. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Der Verbandsausschuss wählt in geheimer Abstimmung unter der Leitung eines zu bestimmenden Wahlleiters den Vorstand und seinen Stellvertreter. Wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsausschusses zustimmt, kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden.
4. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Verbandsausschussmitglieder erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die nächst höhere Stimmenzahl gültig. Zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
5. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher, Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens Angaben über den Ort und das Datum der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden und das Wahlergebnis enthalten. Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste in Anlage beizufügen.
6. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
7. Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmanteile abberufen. Die Abberufung und ihr Grund ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 31

Amtszeit, Entschädigung

1. Die Mitglieder des Vorstands und die Stellvertreter gemäß § 30 Nr. 1 werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, rückt die Ersatzperson mit der nächsthöheren Stimme nach.
3. Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Eintritt des neuen Vorstands im Amt. Der neu gewählte Vorstand übernimmt seine Aufgaben zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
4. Die Vorstandsmitglieder können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten, über deren Höhe der Verbandsausschuss beschließt. Der Beschluss bedarf der Zu-

stimmung der Aufsichtsbehörde, soweit die Entschädigung über den Ersatz von Aufwendungen hinausgeht.

§ 32

Aufgaben des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge;
 - die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
 - die Ermittlung der Beitragsverhältnisse;
 - die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten;
 - die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Gesamtwert von 10.000,-- Euro oder mehr enthalten;
 - die übrigen Aufgaben, die weder dem Verbandsausschuss, noch dem Vorstandsvorsteher übertragen sind;
 - grundsätzliche Vorbereitung der Angelegenheiten, über welche der Verbandsausschuss zu entscheiden hat;
 - die Entscheidung über die Aufnahme und Entlassung von Verbandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandsvorstands haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsvorstands- oder Ausschussmitglied haftet dem Verband für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandsvorstands- oder Ausschusspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes. Ist ein Vorstandsvorstands- oder Ausschussmitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandsvorstands- oder Ausschusspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
Ein eventueller Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 33

Sitzungen des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich oder in anderer nachvollziehbarer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit mindestens einwöchiger Frist zu Sitzungen ein. Der Vorstandsvorsteher muss auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstands einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandsvorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich.
2. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies dem Vorstandsvorsteher unverzüglich mit.
3. Vorstandsmitglieder können je Sitzung einen pauschalierten Ersatz ihrer Aufwendungen in Form eines angemessenen Sitzungsgeldes erhalten. Die Höhe beschließt der Verbandsausschuss.

§ 34

Beschlussfassung des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
2. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
3. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind die Teilnehmer, Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen über Beschlüsse und sonstige wichtige Belange festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 35

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

1. Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstands über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbands;
 - die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandsvorstands;

- Einberufung von Vorstand, Verbandsausschuss und der Mitgliederversammlung, Leitung des Verbandsausschusses und der Mitgliederversammlung;
 - die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
 - die Leitung der Verbandsschau;
 - die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 - die Aufsicht über die Kassenverwaltung;
 - Mitteilung des festgesetzten Haushaltsplans an die Aufsichtsbehörde;
 - Bewirkung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde;
 - Einziehung der erforderlichen Beiträge von den Verbandsmitgliedern;
 - Vorlage der Haushaltsrechnung und der Bemerkungen der Prüfstelle dazu an den Verbandsausschuss;
 - die Unterrichtung der Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes (§ 51 WVG);
 - Personalangelegenheiten.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand oder falls er verhindert ist - seinem Stellvertreter - unterzeichnet sind.

Vom Erfordernis der Schriftform kann generell bei Vorgängen, die zum täglichen, laufenden Geschäft des Verbandes gehören und denen keine erhebliche rechtliche und finanzielle Bedeutung zukommt, abgesehen werden. Darunter fallen einmalige Verpflichtungserklärungen bis zur Höhe von 10.000 Euro.

Fünfter Teil Satzungsänderung

§ 36 Änderung der Satzung

1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen dieser Verbandssatzung obliegt dem Verbandsausschuss.
2. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Änderung wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 37 Auflösung des Verbandes

1. Der Verbandsausschuss kann mit einer Mehrheit von Zweidrittel der vertretenen Stimmen die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Die Aufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen der Nr. 1, wenn die Anzahl der Verbandsmitglieder auf eine Person sinkt, oder aus Gründen des öffentlichen Interesses die Auflösung fordern.

Kommt der Verbandsausschuss der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde den Verband auflösen.

3. Die Auflösung ist von der Aufsichtsbehörde unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen.

Sechster Teil Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

§ 38 Haushaltsplan

1. Der Verbandsausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand teilt der Aufsichtsbehörde den festgesetzten Haushaltsplan mit.
2. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen Verwaltungshaushalt und in einen Vermögenshaushalt.
3. Zur Sicherung einer kontinuierlichen Aufgabenerfüllung des Verbands sowie zur Finanzierung nicht planbarer und unvorhersehbarer Aufwendungen ist die Bildung einer Rücklage in einer handlungsfähigen Höhe unerlässlich.
4. Der Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt muss jeweils in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Mehreinnahmen dürfen zur Deckung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben verwendet werden.
Die Ausgabenansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 39 Überschreiten des Haushaltsplans

1. Der Vorstand kann bei unabweisbarem Bedarf über – und/oder außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 30 % der Summe der Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil für den Verband bringen würde. Der Vorstand kann die zur Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben erforderlichen Finanzmittel dadurch beschaffen, dass entsprechende Verbandsbeiträge von den Mitgliedern des Verbands eingezogen werden.
2. Übersteigt der für die über- und/oder außerplanmäßigen Ausgaben erforderliche Finanzbedarf voraussichtlich 30 % der Gesamtausgaben des Haushaltsplans, muss der Vorstand bei Kenntnis einen Nachtragshaushaltsplan aufstellen und diesen dem Verbandsausschuss zur Festsetzung vorlegen. War eine rechtzeitige Befassung des Verbandsausschusses nicht möglich, so muss der Vorstand diesen nach Wegfall der Hinderungsgründe unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan einberufen.

§ 40 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 41

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

1. Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben für Investitionen durch Darlehen zu decken. Diese bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, falls sie eine Höhe von 100.000 Euro überschreiten.
2. Der Verband stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.
3. Zur Tilgung der Darlehen sind nach dem Tilgungsplan angemessene Beträge in den Vermögenshaushalt einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 42

Kassenkredite

1. Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts Kredite (Kassenkredite) aufnehmen. Diese bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, falls sie eine Höhe von 100.000 Euro überschreiten.
2. Der Kassenkredit ist aus Einnahmen des laufenden Verwaltungshaushalts oder sonst spätestens nach zwölf Monaten zurückzuzahlen.

§ 43

Rechnungslegung und Prüfung

1. Der Vorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen zur Prüfung an die zuständige Prüfstelle.
2. Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag
 - a) zu prüfen,
 - ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen,
 - b) das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.
3. Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstands.

Siebter Teil Verfahrensvorschriften

§ 44

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Ordnungen und deren Änderungen, die Übertragung und Änderung von Verbandsaufgaben sowie die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes sind im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen, die Bekanntmachung kann zusätzlich auf elektronischem Weg veranlasst werden, für weitere Bekanntmachungen gilt Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Der jeweilige Rechtsetzungszeitpunkt tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.
2. Sonstige nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich oder durch Abdruck in den Amtsblättern der Gemeinden, die dem Verbandsgebiet angehören, mitgeteilt.
3. Für die Bekanntgabe längerer Mitteilungen nach Nr. 2 genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der das Schriftstück eingesehen werden kann.

§ 45

Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbands und Nutzungsberechtigte haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers zu befolgen.

§ 46

Durchsetzung von Anordnungen

Die Anordnungen werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) vollstreckt.

§ 47

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbands sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

Achter Teil Aufsicht

§ 48 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Erding.

§ 49 Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - zur Aufnahme von Darlehen, die über die in § 41 Nr. 1 und § 42 Nr. 1 festgelegten Höhe hinaus gehen,
 - zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen. § 25 Nr. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Nr. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

**Neunter Teil
Inkrafttreten**

**§ 50
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Juni 2013 außer Kraft.

Sankt Wolfgang, den 06.12.2019

Wasserbeschaffungsverband Gatterberg Gruppe

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Loidl', written in a cursive style.

Max Loidl
Verbandsvorsteher